



Neues Datenschutzgesetz – FAQ für ERP-Anwender

Antworten auf wichtige Fragen

Wann tritt das neue Datenschutzgesetz in Kraft?

Es wird im Allgemeinen mit einem Inkrafttreten am 1. September 2023 gerechnet. Das neue Datenschutzgesetz (nDSG) wird im Wesentlichen ohne Übergangsfristen in Kraft treten, das heisst, ab dem ersten Tag gelten.

nDSG als Volltext: <https://www.datenschutzpartner.ch/n-dsg/>

Was bedeutet das neue nDSG für mich als Anwender?

Mit dem nDSG wird das geltende Datenschutzgesetz (DSG) verschärft. Dazu dienen insbesondere Strafbestimmungen, die persönliche Bussen bis zu 250'000 Franken für Personen, die Verletzungen des nDSG zu verantworten haben, vorsehen. Bestimmungen für die Bearbeitung von Personendaten sowie Rechte betroffener Personen sollen damit durchgesetzt werden können, nachdem es dem bestehenden DSG weitgehend an Durchsetzungsmöglichkeiten fehlt («Papiertiger»). Die meisten betroffenen Bestimmungen sind bereits im geltenden DSG enthalten.

Das nDSG betrifft alle ERP-Anwender, denn es ist davon auszugehen, dass mit jedem ERP die Bearbeitung von Personendaten erfolgt. Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen beziehen. Bearbeiten ist jeder Umgang mit solchen Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren.

Die Bearbeitung von Personendaten mit ERP-Software erfolgt in Verantwortung der einzelnen Anwender. Die Hersteller von ERP-Software können ihren Kunden helfen, das nDSG einzuhalten. Für die meisten Kunden dürfte ihre ERP-Software nur ein Thema von vielen Themen bei der Umsetzung des nDSG sein.

Welche Personen haben Anspruch auf Auskunft, Datenübertragung und / oder Löschung von Daten?

Anspruch haben alle betroffenen Personen, das heisst alle Personen, über die Personendaten bearbeitet werden. Das Recht auf Auskunft und die übrigen Rechtsansprüche gelten nicht absolut, sondern mit Ausnahmen und unter bestimmten Voraussetzungen. In jedem Fall müssen Personen, die um Auskunft ersuchen usw. identifiziert werden. Es ist nicht empfehlenswert, die Vollständigkeit einer Auskunft oder Löschung zu bestätigen. Es gibt auch keinen Anspruch auf eine Bestätigung der Vollständigkeit.



Für die Auskunftserteilung usw. ist der jeweilige Anwender verantwortlich. ERP-Hersteller können den Anwendern bei der Auskunftserteilung usw. helfen, indem sie über ihre Software entsprechende Berichte und Exporte zur Verfügung stellen.

Wie wird die Löschung von Personendaten gewährleistet?

Personendaten können gelöscht oder vollständig anonymisiert werden. «Anonymisiert» bedeutet, dass dauerhaft kein Personenbezug mehr möglich ist. Die Datensicherung bleibt zulässig, wobei davon auszugehen ist, dass gesicherte Daten fortlaufend ausgedünnt und letztlich vollständig gelöscht werden.

Nach welcher Frist müssen Daten gelöscht werden?

Personendaten müssen gelöscht werden, sobald sie für den jeweiligen Zweck oder die jeweiligen Zwecke nicht mehr benötigt werden sowie keine anderen Gründe die Löschung verhindern. Solche Gründe sind insbesondere die Aufbewahrung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder im überwiegenden eigenen Interesse wie beispielsweise mit Blick auf Verjährungsfristen. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschfristen müssen vom jeweiligen Anwender bestimmt werden.

Immer gleiche Aufbewahrungs- bzw. Löschfristen, beispielsweise zehn Jahre, gibt es nicht. Je nach gesetzlichen Verpflichtungen, überwiegenden eigenen Interessen und einzelnen Zweck(en) kann die Frist mehr oder weniger als zehn Jahre betragen.